

Der Economist!

weit geringeren Teil ihrer Verbindlichkeiten jetzt schon erfüllen zu müssen. Den schwersten Bedenken soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die beabsichtigte Aenderung Forderungen, soferne sie nicht Wechselforderungen sind, während der Dauer des Moratoriums am 14. Oktober, beziehungsweise am 14. November, mit zusammen nur 25 Prozent für zahlbar erklären dürfte.

Die Schwierigkeiten wären um so größer gewesen, als der für die Detailkaufleute hochwichtige Novembertermin herannah, für welchen die Moratoriumsverordnung gleichfalls keine Vorfrage getroffen hatte. Die enorme Steigerung, welche die Mietzinse der Geschäftslokale in den belebten Straßen der Innern Stadt in den letzten Jahren erfahren haben, bewirkten, daß speziell da, wo die halbjährige Mietzinsszahlung üblich oder vereinbart ist, am 1. November ein außerordentlich hoher Teil der Gesamtjahresregien von den Kaufleuten aufzubringen ist. Fällt dies schon in normalen Jahren nach der geschäftstilleren Zeit in manchen Branchen keineswegs leicht, so ist die Situation in diesem Jahre eine außerordentlich schwierige, so daß sie eine Ausnahmungsverfügung wohl nach jeder Richtung rechtfertigt und erheischt. Denn für den Detailkaufmann handelt es sich hier um mehr als um eine vorübergehende Schwierigkeit. Der gesamte Geschäftsbetrieb, der Kreisläufe sind vielfach an den Platz geknüpft, an welchem er sein Geschäft betreibt, große Investitionen, die sich oft erst nach Jahren amortisieren können, wären nicht selten verloren, wenn die Gesetzgebung in diesen schweren Zeiten nicht wenigstens die Grundlagen für eine Einigung zwischen Hausheern und Geschäftseigentümer bieten würde. Die kaufmännischen Korporationen haben die individuelle Abkürzung der Zinsperiode, für welche der Zins im voraus erlegt werden soll, durch den Spruch des Richters in Vorschlag gebracht. Es ist zu hoffen, daß dieser dringende Wunsch der Kaufmannschaft Erfüllung finde. Die diesbezügliche Norm soll die Grundlage für die Arbeiten eines von dem Permanenzkomitee initiierten Einigungsamtes abgeben, das in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung aller interessierten Teile einen billigen Ausgleich der Interessen anstreben soll, ohne daß Mieter und Vermieter gezwungen sein sollen, in öffentlicher Gerichtsverhandlung die Berücksichtigung der außergewöhnlichen schweren Verhältnisse zu verlangen. In ähnlicher Weise wird auch die bei der Wiener Handelskammer errichtete Einigungsstelle für alle anderen Forderungen tätig sein, die nach der neuen Verordnung unter billiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Gläubiger und Schuldner von dem Gerichte gestundet werden können. Die Möglichkeit der freien Aussprache, die Tatsache, daß in der Einigungsstelle branchefundige Kaufleute und Industrielle wirken werden, die nicht durch eine starre Norm gebunden sind, gestattet die Hoffnung, daß das gesetzlich gewährte Personalmoratorium in den Fällen, in denen es in Anspruch genommen wird, von der Einigungsstelle erfüllt werden wird.

Durch die jetzt vorbereiteten Abänderungen soll die in der ursprünglichen Verordnung bestandene starke Ungleichheit zwischen Oesterreich und Ungarn wesentlich verringert werden. Die Termine für den Abbau gemeinrechtlicher Forderungen sollen einander genähert werden und nur bezüglich der Wechselschulden bleibt die Ungleichheit, da diese in Ungarn von dem Abbau des Moratoriums ausgenommen sind. Die differenzielle Behandlung der Forderungen in Oesterreich und Ungarn müßte viele Branchen und Geschäftsbetriebe um so härter treffen, als sich hierzu noch die Erlassung eines Spezialmoratoriums für Schuldner in Galizien und der Bukowina gesellt. Dies läßt die Abänderung der Quote, mit welcher zunächst der Abbau durchgeführt werden soll, vollberechtigt erscheinen. Alle Interessenten werden wohl den kaufmännischen und industriellen Korporationen beipflichten, die an die Regierung die dringende Bitte gerichtet haben, wenigstens beim nächsten Moratorium für die möglichst einheitliche Normierung in Oesterreich und in Ungarn Vorfrage zu treffen. Es kann nicht oft genug hervorgehoben werden, daß man von den österreichischen Schuldner vieler Branchen, deren wichtigstes Absatzgebiet Ungarn ist, billigerweise nur dann die Regulierung ihrer Verbindlichkeiten verlangen kann, wenn ihnen wenigstens die Möglichkeit geboten wird, auch ihre Forderungen in Ungarn in gleicher Weise einzuziehen. Der möglichst gleichmäßige Abbau des Moratoriums in Oesterreich und Ungarn wird daher eines der dringendsten und wichtigsten Postulate der österreichischen Kaufmannschaft für die weitere wirtschaftspolitische Normierung auf diesem Gebiete bleiben müssen. Seine möglichste Befolgung wird dringend notwendig sein, soll die Ueberführung der österreichischen Volkswirtschaft aus dem wirtschaftlichen Ausnahmezustand in die Bahnen normaler und gesunder Weiterentwicklung ohne die schwersten wirtschaftlichen Opfer gelingen.

Das industrielle Permanenzkomitee für Aenderungen der Moratoriumsverordnung.

Heute fand eine Sitzung des Permanenzkomitees für Industrie, Gewerbe und Handel statt, in der in eingehender Debatte die zahlreichen Beschwerden und Klagen besprochen wurden, die dem Komitee wegen einiger Bestimmungen der Moratoriumsverordnung vom 27. September zugegangen. Es wurde beschlossen, an die Regierung das dringende Ersuchen zu richten, in einer Nachtragsverordnung die Bestimmungen, daß Forderungen unter 100 Kronen an den in der Verordnung festgesetzten Terminen zur Gänze zu bezahlen sind, aufzuheben, da diese Bestimmung zahlreichen Kreisen der Geschäftswelt gegenüber eine Härte beibehaltet.

Ferner wurde beschlossen, die Regierung zu ersuchen, eine Bestimmung zu erlassen, wonach die Mietzinse für Geschäftslokale und andere gewerblichen Zwecken dienende Lokalitäten, wenn sie halbjährlich fällig sind, in Vierteljahrsraten, wenn sie in Vierteljahrsraten fällig sind, in Monatsraten zu bezahlen sind, ferner Anordnungen zu treffen, welche die Kosten der Wechselproteste herabzusetzen ge-

eignet wären, um so den zahlreichen Geschäftsleuten, die in den nächsten Tagen Wechsel zum Protest bringen werden, Kosten zu ersparen.